

## Kapitel 06 100 Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

### 06 100 Hochschulen Allgemein

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

#### A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind seit dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Hochschulgesetz). Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Planstellen und Stellen ist der Haushalt 2007.

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden den Hochschulen im Rahmen des Liquiditätsverbundes bereitgestellt.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei Titel 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Siehe Haushaltsvermerke zu Kapitel 06 100 Titel 685 10.
- Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.
- Nach § 72 Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass die Zuschüsse nach Titel 685 10 und Titel 894 10 für den Monat Januar im Dezember des Vorjahres den Hochschulen bereitgestellt und in der Haushaltsrechnung für den Monat Januar gebucht werden.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Diese Kapitel sind der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.
- Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

#### B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2011 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austauschzwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.
- Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.

Erläuterungen

---

**Zu Titel 111 01:**

Kostenerstattungen der vom Ministerium übernommenen Akkreditierungskosten an den Wissenschaftsrat durch die entsprechenden Einrichtungen.

**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

10. Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

11. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

12. Die in den Kapiteln 06 520 - 06 580 veranschlagten Mittel werden den Kunst- und Musikhochschulen (Budgeteinheiten im Sinne von § 25 Haushaltsgesetz) als Zuschuss zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KunstHG).

13. Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.



**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**E i n n a h m e n**
**Verwaltungseinnahmen**

111 01	133	Gebühren und tarifliche Entgelte. . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 30 verwendet werden.	—	—	—	—
119 01	133	Vermischte Einnahmen. . . . .	4 000 000	4 000 000	—	2 379
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung". . . . .	—	—	—	—

**Übrige Einnahmen**

231 22	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Ausgaben des Nationalen Hochleistungsrechnen an Hochschulen. . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 80 verwendet werden.	5 522 200	—	+5 522 200	—
231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards. . . . . 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.	—	—	—	1 467
231 50	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020. . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	347 085 000	475 918 800	-128 833 800	486 070
231 51	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zum Aufbau einer Beratung von Studienzweifler/innen und Studienaussteiger/innen. . . . . Siehe Vermerke bei Titel 686 57.	—	744 000	-744 000	626
231 55	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Exzellenzstrategie. . . . . 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 06 111 Titelgr. 66 und 06 141 Titelgr. 66 verwendet werden. 2. Mehr- oder Mindereinnahmen erhöhen bzw. vermindern die Ausgaben bei Kapitel 06 111 Titelgr. 66 und 06 141 Titelgr. 66.	20 000 000	—	+20 000 000	3 097
231 56	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Zukunftsvertrages "Studium und Lehre stärken". . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 78 verwendet werden.	130 364 000	—	+130 364 000	—

## Erläuterungen

**Zu Titel 129 00:**

Die Heinrich-Hertz-Stiftung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Stiftung in der Verwaltung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien für einen internationalen Austausch von wissenschaftlichem Personal und Studierenden. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der Beilage 2 zum Einzelplan 06 nachgewiesen. Die Zweckbestimmung ist lediglich zum Nachweis des Sondervermögens ausgebracht.

**Zu Titel 231 40:**

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Zu Titel 231 50:**

Der Titel wird zur Buchung aufkommender Bundeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulpakt 2020 ausgebracht. Im Übrigen siehe Erläuterung zu TGr. 70.

**Zu Titel 231 51:**

Siehe Erläuterungen bei Titel 686 57.

**Zu Titel 231 55:**

Der Titel wird zur Buchung möglicher Bundeseinnahmen im Zusammenhang mit der Exzellenzstrategie in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten ausgebracht.

**Zu Titel 231 56:**

	2021	2022	2023	2024
Mit folgenden Zuweisungen des Bundes wird gerechnet	130.364.000	244.326.100	351.470.300	494.017.700
Die Zuweisungen des Bundes werden zzgl. des hälftigen Finanzierungsanteils des Landes bei folgenden Haushaltsstellen als Ausgaben veranschlagt:				
Kapitel 06 100 Titelgruppe 72	51.000.000	51.000.000	51.000.000	51.000.000
Kapitel 06 100 Titelgruppe 78	174.728.000	402.652.200	593.475.200	652.035.400
Kapitel 06 670 Titel 685 10 UT 1	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
Kapitel 06 680 Titel 685 10 UT 1	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000
Kapitel 06 690 Titel 685 10 UT 1	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000
Kapitel 06 711 Titel 685 10 UT 1	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Kapitel 06 721 Titel 685 10 UT 1	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
Kapitel 06 731 Titel 685 10 UT 1	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000
Kapitel 06 740 Titel 685 10 UT 1	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000
Kapitel 06 750 Titel 685 10 UT 1	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
Kapitel 06 760 Titel 685 10 UT 1	3.750.000	3.750.000	3.750.000	3.750.000
Kapitel 06 770 Titel 685 10 UT 1	4.250.000	4.250.000	4.250.000	4.250.000
Kapitel 06 840 Titel 685 10 UT 1	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Kapitel 06 850 Titel 685 10 UT 1	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
Kapitel 06 111 bis 06 850 (ohne 06 152 u. 06 182) jeweils Titel 685 10 UT 8	–	–	23.465.400	250.000.000
Zusammen	260.728.000	488.652.200	702.940.600	988.035.400

Der Titel wird zur Buchung aufkommender Bundeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Zukunftsvertrag "Studium und Lehre stärken" ausgebracht. Im übrigen siehe Erläuterung zu Titelgruppe 78.

**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
331 30 139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG (Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte). . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 891 10 und 894 10 in diesem Kapitel sowie bei Titel 891 41 im Kapitel 06 102 verwendet werden.	35 000 000	50 000 000	-15 000 000	29 317
331 40 139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz). . . . .	—	—	—	107 045
	Gesamteinnahmen Kapitel 06 100. . . . .	541 971 200	530 662 800	+11 308 400	630 002

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 331 30:**

Gemäß Artikel 91 b GG können Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auf Grund von Vereinbarungen bei Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen sowie bei der Förderung von Forschungsbauten einschließlich der Ersteinrichtungen an Hochschulen zusammen wirken.

Es werden Bundesmittel für die folgenden Maßnahmen erwartet:

Förderrunde 2017:

Technische Hochschule Aachen: **Center for Ageing, Reliability and Lifetime prediction of Electrochemical and Power Electronic Systems (CARL)**

Universität Bochum: **Forschungszentrum für das Engineering Smarter Produkt-Service Systeme (ZESS)**

Förderrunde 2018:

Universität Paderborn: **Forschungsbau Hochleistungsrechner Noctua**

Förderrunde 2019:

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf: **Plant Environmental Adaption Center (PEAC)**

Universität zu Köln/ Universitätsklinikum Köln: **Zentrum für Stoffwechselforschung (ZfS)**

Förderrunde 2020:

Ruhr-Universität Bochum: **Zentrum für Theoretische und Integrative Neuro- und Kognitionswissenschaft (THINK)**

Universität zu Köln: **Hochleistungsrechner CHEOPS 2**

Universität Münster: **Body and Brain Institute Münster (BBIM)**

Förderrunde 2021:

Technische Hochschule Aachen: **Center für digital vernetzte Produktion (CDVP)**

Universität Düsseldorf: **Translational Science Building for CARDiovascular Research in DIABetes (CARDDIAB)**

Universität Dortmund: **Center for Advanced Liquid-Phase Engineering Dortmund (CALEDO)**

Universität Paderborn: **Photonic Quantum Systems Laboratory (PhoQS Lab)**

**Zu Titel 331 40:**

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.



**Kapitel 06 100  
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n**
**Personalausgaben**

422 01	138	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	—	—	—	—
		1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.				
		2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Ministerium der Finanzen kann hiervon Ausnahmen zulassen.				

**Planstellen**

2021	2020	
2	2	Bes.Gr. W 3 Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor Davon 2 (2) ohne Besoldungsaufwand
1	1	Bes.Gr. W 2 Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor Davon 1 (1) ohne Besoldungsaufwand
1	1	Bes.Gr. B 3 Direktorin, Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
1	1	Bes.Gr. A 16 Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor
1	1	Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat (Einstiegsamt) Kustodin, Kustos
2	2	Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat (Beförderungsamt)
6	6	Bes.Gr. A 12 Regierungsamtsrätin, Regierungsamtsrat
6	6	Bes.Gr. A 11 Regierungsamtfrau, Regierungsamtman
1	1	Bibliotheksamtfrau, Bibliotheksamtman
7	7	Planstellen
1	1	Bes.Gr. A 10 Regierungsoberinspektorin, Regierungsoberinspektor
1	1	Bes.Gr. A 9 Regierungsinspektorin, Regierungsinspektor
2	2	Bes.Gr. A 9 Regierungsamtsinspektorin, Regierungsamtsinspektor 1 (1) erhält eine Amtszulage gemäß FN 1 zu Bes.Gr. A 9 LBesO NRW
5	5	Bes.Gr. A 8 Regierungshauptsekretärin, Regierungshauptsekretär

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 422 01:**

Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - sollen die Möglichkeit schaffen, in den Kunst- und Musikhochschulen Stiftungsprofessuren je nach Bedarf umgehend einrichten zu können.

Mit Wirkung vom 14.05.2010 sind die Aufgaben der ehemaligen Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) auf die Stiftung für Hochschulzulassung übergegangen. Auf den Planstellen der Bes.Gr. B 3 und A 16 bis A 7, mit Ausnahmen der Stellen mit den Bezeichnungen Kustos, Bibliotheksamtfrau und Bibliotheksamtmann, werden die Beamten und Beamtinnen der ehemaligen ZVS geführt.

Mit Wirkung vom 01.01.2013 sind die Aufgaben des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig (ZFMK) auf die Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere" übergegangen. Auf den Planstellen der Bes.Gr. A 13 (Kustos) und A 11 (Bibliotheksamtfrau/Bibliotheksamtmann) werden die Beamtinnen und Beamten des ehemaligen ZFMK geführt.

**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
			2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR	
	1	1	Bes.Gr. A 7 Regierungsobersekretärin, Regierungsobersekretär				
	31	31	Planstellen				
	—		davon Dienstwohnungsinhaber				
			<b>Gliederung nach Laufbahngruppen</b>				
	6	6	Laufbahngruppe 2.2				
	17	17	Laufbahngruppe 2.1				
	8	8	Laufbahngruppe 1.2				
	—	—	Laufbahngruppe 1.1				
			<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>				
518 10	139		Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. . . . .	11 414 900	11 414 900	—	11 506
526 10	133		Aufwand des Kunsthochschulbeirats. . . . .	35 000	35 000	—	1
529 10	133		Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landes- rektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. . . . .	9 900	6 600	+3 300	7
			<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>				
671 10	133		Erstattung der Personalausgaben für die Landesperso- nalrätekonferenzen. . . . .	230 000	230 000	—	79
671 20	133		Erstattung der Personalausgaben für die Landesarbeits- gemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen. . . . .	90 000	90 000	—	49
671 21	139		Erstattung der Personalausgaben der Landesarbeitsge- meinschaften der Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. . . . .	90 000	90 000	—	—
671 30	139		Erstattungen im Inland. . . . . Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 111 01 aufkommenden Einnah- men geleistet werden.	—	—	—	—
671 40	139		Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Krankheits- fällen aufgrund der Beihilfenverordnung. . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 671 50, Kapitel 06 900 Titel 446 01 und Kapitel 06 900 Titel 446 02. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titel 441 01, Kapitel 06 010 Titel 441 02, Kapitel 06 080 Titel 441 01 und Kapitel 06 080 Titel 441 02. 3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	32 520 900	31 049 300	+1 471 600	30 393

## Erläuterungen

**Zu Titel 518 10:**

Das Land ist vertraglich verpflichtet, für Baumaßnahmen auf Liegenschaften der Universität zu Köln unmittelbar an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW solange Nutzungsentgelte zu zahlen, bis diese Maßnahmen ausfinanziert sind.

Maßnahmen	EUR
Neubau Zentrum Biowissenschaften - 1. BA - (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 15.06.2004 bis 2026/Rate 2026 abweichend)	2.022.100
Neubau Zentrum Biowissenschaften - 2. BA - (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 2009 bis 2034/Rate 2034 abweichend)	7.437.300
Rundbau (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 01.12.2004 bis 2035/Rate 2035 abweichend)	401.200
An-/Umbau Geographie (Südbau) - (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 2011 bis 2031/Rate 2031 abweichend)	516.900
Hauptgebäude, 5. BA (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 01.07.2013 bis 2037/Rate 2037 abweichend)	1.037.400
Zusammen	11.414.900

**Zu Titel 526 10:**

Der Kunsthochschulbeirat berät nach § 8 Kunsthochschulgesetz das Land und die Kunsthochschulen. Veranschlagt sind die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und die im Zusammenhang mit den Sitzungen anfallenden Kosten.

**Zu Titel 529 10:**

Veranschlagt sind die Kosten, die den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen (mit je 3.300 EUR) im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes entstehen. Die Ausgaben sind nicht übertragbar.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen; eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

**Zu Titel 671 10:**

Veranschlagt sind die Kosten für die Freistellung je einer Person für die Landespersonalrätekonferenzen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals der Hochschulen und Einrichtungen in NRW gemäß § 105 a LPVG sowie für die Personalräte der Studierendenwerke gemäß § 105 a LPVG.

**Zu Titel 671 20:**

Veranschlagt sind die Kosten für die Freistellung einer Person für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß § 77 a Abs. 3 Hochschulgesetz gegeben ist.

**Zu Titel 671 21:**

Veranschlagt sind die Kosten für die Freistellung einer Person für die Landesarbeitsgemeinschaft des Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß § 62 b Abs. 5 Hochschulgesetz gegeben ist.

**Zu Titel 671 30:**

Hier werden Ausgaben für Akkreditierungsverfahren an den Wissenschaftsrat dargestellt.

Diese sind von den geprüften Einrichtungen entsprechend zu erstatten. Die Einnahmen werden in diesem Kapitel bei Titel 111 01 dargestellt.

**Zu Titel 671 40:**

Veranschlagt nach der prognostischen Entwicklung.

**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
671 50	139	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung und für Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Beamtinnen und Beamten. . . . .	389 000	504 600	-115 600	364
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 900 Titel 446 01 und Kapitel 06 900 Tittel 446 02.				
		2. Siehe Deckungsvermerke bei Kapitel 06 010 Titel 441 01, Kapitel 06 010 Titel 441 02, Kapitel 06 080 Titel 441 01 und Kapitel 06 080 Titel 441 02.				
		3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
684 20	134	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen. . .	51 101 000	49 107 600	+1 993 400	46 131
685 10	139	Zuschüsse an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haushaltsmitteln. . . . .	—	—	—	11 465
		1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 10 der Kapitel 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 (ohne Kapitel 06 790 bis 06 810) geleistet werden.				
		2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
685 20	139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Unfallkasse für die Studierenden. . . . .	—	—	—	10 200
685 40	139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten für die Förderpädagogik. . . . .	—	—	—	-39
		Rückflüsse können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
685 41	139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Unterstützung der Ausbildung der Lehrkräfte im Feld der Inklusion. . . . .	7 005 300	5 008 400	+1 996 900	2 693
		1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
		2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 35 413 300 EUR.</b>				
685 42	139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Ausbau von Studienplätzen im Bereich Sozialpädagogik. . . . .	—	—	—	—
		1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
		2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 3 730 800 EUR.</b>				
685 45	139	Ausgaben für Psychotherapie-Studienplätze. . . . .	8 484 700	—	+8 484 700	—
		1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
		2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 53 512 500 EUR.</b>				
685 47	139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Ausbau von Studienplätzen im Bereich Lehramt an Grundschulen. . . . .	—	—	—	—
		1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
		2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 10 622 000 EUR.</b>				
685 50	142	Johannes-Rau-Stipendienprogramm für Nachwuchswissenschaftler. . . . .	60 000	60 000	—	40
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 120 000 EUR.</b>				

## Erläuterungen

**Zu Titel 671 50:**

Veranschlagt nach der prognostischen Entwicklung.

**Zu Titel 684 20:**

**Gemäß § 81 des Hochschulgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NW.S.547) sind an die Träger folgender staatl. anerkannter Fachhochschulen Zuschüsse zu zahlen:**

Staatlich anerkannte Fachhochschulen	Zuschussberechtigte Studierende
Katholische Fachhochschule NRW in Köln	4.527
Evangelische Fachhochschule Rheinland, Westfalen-Lippe, Bochum	2.230
Rheinische Fachhochschule, Köln	2.751
Technische Fachhochschule "Georg Agricola" f. Rohstoff, Energie u. Umwelt in Bochum	2.458
Zusammen	11.966

Veranschlagt sind die Zuschüsse gem. § 81 Abs. 1 Hochschulgesetz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.

**Zu Titel 685 10:**

Die Zweckbestimmung ist zum rechnungsmäßigen Nachweis ausgebracht.

**Zu Titel 685 20:**

Verlagert in die einzelnen Hochschulkapitel 06 111 bis 06 850.  
Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Zu Titel 685 40:**

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Zu Titel 685 41:**

Dient der Steigerung der Aufnahmekapazität von Lehrkräften der Sonderpädagogik, um eine durchgehende Wahlmöglichkeit zwischen Förderschule und inklusiver Regelschule zu ermöglichen.

**Zu Titel 685 42:**

Dient der Steigerung der Aufnahmekapazität von Lehrkräften der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik für das Lehramt an Berufkollegs.

**Zu Titel 685 45:**

Das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 wurde am 22. November 2019 im Bundesgesetzblatt Nr. 40 verkündet. Es trat zum 1. September 2020 in Kraft. Nach aktuellen Planungen werden bis zu zehn Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und die Private Hochschule Universität Witten/Herdecke Psychotherapie-Studienplätze einrichten. Nach Abschluss der Planungen für die Einrichtung der Studienplätze sollen die künftig erforderlichen Ansätze in die Hochschulkapitel übernommen werden.

**Zu Titel 685 47:**

Dient der Steigerung der Aufnahmekapazität von Lehrkräften für das Lehramt an Grundschulen.

**Zu Titel 685 50:**

Die Stipendien sollen die Förderung von Doktoranden und Nachwuchswissenschaftlern aus jungen Demokratien, insbesondere aus den Staaten Afrikas, ermöglichen. Die Verwaltung wird von der Universität Düsseldorf übernommen.

**Kapitel 06 100  
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
685 53	142	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Guter Studienstart". . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	—	1 500 000	-1 500 000	—
685 54	139	Zuschüsse an die Hochschulen für das Weiterbildungsangebot "Deutsch als Zweitsprache". . . . . Die Mittel dieses Titels werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	—	—	—	1 464
685 55	139	Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen der Exzellenzstrategie. . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titel 894 55. 2. Die Mittel werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 5. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 686 55 geleistet werden.	—	—	—	12 529
685 56	139	Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes zur Förderung eines Diversity-Managements. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	210 000	210 000	—	—
685 58	139	Ausgaben für Studienplätze nach dem Hebammenreformgesetz (Betriebsausgaben). . . . . 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 3. Die Titel 685 58 und 894 58 sind gegenseitig deckungsfähig.	5 250 000	—	+5 250 000	—
686 10	139	Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekonferenzen. . . . .	70 000	70 000	—	6
686 20	139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen. . . . .	89 700	89 700	—	90
686 21	139	Zuschüsse für studentische Projekte in der Flüchtlingsarbeit sowie für im Heimatland gefährdete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. . . . . 1. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mitteln geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 2. Die Mittel dieses Titels werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	200 000	200 000	—	164
686 22	139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaften der Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. . . . .	89 000	89 000	—	—
686 51	013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten.	25 000	25 000	—	25
686 52	139	Begleitforschung zum Thema Studienerfolg und -abbruch in Lehramtsstudiengängen. . . . .	250 000	—	+250 000	—
686 53	165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef. . . . .	197 800	197 800	—	198

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 685 53:**

Das Programm "Guter Studienstart" wird nicht weitergeführt.

**Zu Titel 685 54:**

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Zu Titel 685 55:**

Die bis 2019 veranschlagten Ausgabemittel für die Förderlinie Exzellenzhochschulen wurden nach Kapitel 06 111 TG 66 und Kapitel 06 141 TG 66) verlagert.

Die bis 2019 veranschlagten Ausgabemittel für die Finanzierung zusätzlicher Professuren im Rahmen der Exzellenzstrategie, Förderlinie Exzellenzcluster, wurden nach Kapitel 06 111, 06 121, 06 131, 06 141, 06 151, 06 160 und 06 171 verlagert.

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Zu Titel 685 56:**

Diversity-Management im Hochschulbereich zielt auf eine Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit als zentraler strategischer Aufgabe in Studium, Lehre und im Personalmanagement.

**Zu Titel 685 58:**

Die Mittel sind für die Einrichtung von Studienplätzen nach dem am 01.01.2020 in Kraft getretenen Hebammengesetz bestimmt, welches eine Vollakademisierung der bisher fachschulisch durchgeführten Hebammenausbildung vorschreibt. Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit geburtshilflichen Leistungen ist es erforderlich, ab dem Jahr 2021 eine jährliche Kapazität von mindestens 300 Studienplätzen aufzubauen. Die Veranschlagung der für diese Studienplätze benötigten Haushaltsmittel erfolgt zunächst im Kapitel 06 100, die Verteilung auf die tatsächlich teilnehmenden Hochschulen erfolgt bedarfsgemäß im Haushaltsvollzug.

**Zu Titel 686 10:**

Veranschlagt sind die Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten der Geschäftsstellen der Landespersonalrätekonferenzen (Sekretariat, Unterbringungskosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten, Aus- und Fortbildung).

**Zu Titel 686 20:**

Veranschlagt sind die Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle (Sekretariat, Unterbringungskosten, Geschäftsbedarf, Reisekosten, Aus- und Fortbildung).

**Zu Titel 686 22:**

Veranschlagt sind die Zuschüsse zu den laufenden Personalkosten einer Geschäftsstelle aufgrund § 62 b Abs. 5 Hochschulgesetz.

**Zu Titel 686 51:**

Veranschlagt ist der Zuschuss an die Kölner Journalistenschule für Politik und Wirtschaft e.V.

**Zu Titel 686 53:**

Im Physikzentrum Bad Honnef werden wissenschaftliche Fachveranstaltungen d. h. Tagungen und Symposien für und von vorwiegend jungen Wissenschaftlern/innen und Fortbildungsveranstaltungen für die Fachlehrerschaft durchgeführt. Das Physikzentrum stellt eine wichtige Kommunikationsplattform dar, über die neueste wissenschaftliche Fachkenntnisse in eine interessierte Öffentlichkeit getragen werden.



**Kapitel 06 100  
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
686 54	134	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	15 110 000	12 200 000	+2 910 000	10 584
686 55	139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzstrategie von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat). . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 3. 20 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO). 4. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 685 55.	22 000 000	22 000 000	—	30 968
686 56	164	Zuschüsse für IuK-Technik und IuK-Projekte. . . . .	700 000	700 000	—	591
686 57	139	Zuschüsse zum Aufbau von Beratungsangeboten im Rahmen der Initiative "Abschluss und Anschluss". . . . . 1. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 51 geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO)	—	744 000	-744 000	—
686 58	139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Programm "Innovative Hochschule". . . . . Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	800 000	700 000	+100 000	621
686 59	139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Bund-Länder-Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen. . . . .	—	—	—	—
<b>Ausgaben für Investitionen</b>						
891 10	139	Baukostenzuschüsse an den BLB NRW für Baumaßnahmen gem. Art. 91 b GG (Forschungsbauten). . . . . 1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 331 30 tatsächlich aufgekomenen Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titel 894 10 und Kapitel 06 102 Titel 891 41 verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	35 000 000	50 000 000	-15 000 000	24 112
891 20	139	Planungs- und Baukostenzuschüsse an den BLB NRW zur Durchführung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKO P). . . . .	51 800 000	124 700 000	-72 900 000	134 500

## Erläuterungen

**Zu Titel 686 54:**

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der Privaten Hochschule Witten/Herdecke GmbH

	2021 EUR	2020 EUR
<b>Ausgaben</b>		
1. Personalausgaben	–	37.667.536
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	–	17.559.396
3. Ausgaben für Investitionen	–	17.629.744
<b>Zusammen</b>	–	72.856.676
<b>Finanzierung der Ausgaben:</b>		
1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	–	57.712.044
2. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	–	3.048.632
3. Zuwendungen des Landes	–	12.096.000
<b>Zusammen</b>	–	72.856.676
<b>Stellenübersicht</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	518,8	497,5
<b>Zusammen</b>	<b>518,8</b>	<b>497,5</b>

Der Wirtschaftsplan wird im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2021 nach § 28 Abs. 1 HHG angepasst.

Die über den Betrag von 4.500.000 EUR hinausgehenden Mittel sind für den sukzessiven Ausbau der Medizinstudienplätze der Hochschule bestimmt. Im Endausbau (2024) soll eine Verdoppelung der derzeitigen Zahl der Studienanfängerplätze pro Jahr von 84 auf 168 in der Humanmedizin ermöglicht und finanziert werden. Der jährliche Finanzierungsbedarf beträgt im Endausbau zusätzlich rd. 16,6 Mio. EUR. Hierdurch soll ein Beitrag zur Behebung der Mangelsituation im Bereich von Haus- und Landärzten im Land geleistet werden.

**Zu Titel 686 55:**

Bund und Länder haben am 16.06.2016 die Nachfolge der Verwaltungsvereinbarung zur Exzellenzinitiative beschlossen. Die Exzellenzstrategie dient der Fortsetzung und Weiterentwicklung zur Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem. Hiermit soll der Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig gestärkt, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit verbessert und die erfolgreiche Entwicklung fortgesetzt werden.

**Zu Titel 686 56:**

Die Mittel sind u.a. für die Förderung von IuK-Projekten bestimmt.

**Zu Titel 686 57:**

Mit den Mitteln soll im Rahmen der BMBF-Initiative "Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss" ein nachhaltiges Beratungsangebot für Studienzweifler/innen und Studienaussteiger/innen über Qualifizierungswege in der beruflichen Bildung aufgebaut werden.

**Zu Titel 686 59:**

GWK-Abkommen vom 26.11.2018 gemäß Artikel 91 b Absatz 1 GG.

Ziel ist die Unterstützung der Fachhochschulen bei der Gewinnung von Professorinnen und Professoren durch die Einführung oder den Ausbau strukturwirksamer Instrumente zur Personalrekrutierung und -qualifizierung. Die Mittel für die Förderung werden in den Jahren 2019 bis 2022 vom Bund, in den Jahren 2023 bis 2026 vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 75 : 25 und in den Jahren 2027 bis 2028 vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 50 : 50 getragen.

**Zu Titel 891 10:**

Bundesmittle nach Art. 91 b GG für die in den Erläuterungen zu Titel 331 30 genannten Maßnahmen werden als Baukostenzuschüsse gezahlt.

**Zu Titel 891 20:**

Veranschlagt sind die Ausgaben für das Hochschulbaukonsolidierungsprogramm (HKoP), insbesondere Baukostenzuschüsse an den BLB NRW.

**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
893 00	139	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzstrategie von Bund und Ländern. . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55 und 894 55.	10 000 000	10 000 000	—	—
894 10	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen i. S. d. Art. 91 b GG (Forschungsbauten). . . . . 1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 331 30 tatsächlich aufgetretenen Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titel 891 10 und Kapitel 06 102 Titel 891 41 verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
894 30	139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt. . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 5. Die Mittel werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. <b>Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.</b>	29 200 000	29 200 000	—	21 184

Erläuterungen

---

**Zu Titel 893 00:**

Vergleiche Erläuterungen zu Titel 686 55.

**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
894 31 133	Zuschüsse an Hochschulen für Ersteinrichtungen, Rechnernetze und Großgeräte inkl. Förderung gem. Art. 91 b Abs. 1 Nr. 3 GG. . . . . 1. Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	34 000 000	34 000 000	—	—

## Erläuterungen

**Zu Titel 894 31:**

ie veranschlagten Mittel sind für folgende Maßnahmen vorgesehen:

Ersteinrichtung / Großgerät / Rechnernetz	Gesamtkosten EUR	Verausgabt bis 2019 EUR	Bewilligt 2020 EUR	Angemeldete Ausgabereste EUR	Veranschlagt 2021 EUR	Vorbehalten EUR
06 111 - Universität Bonn -						
1.1 Rechnernetz	2.000.000	1.227.100	-	722.900	-	-
1.2 Flächendeckendes WLAN, technolog. Anpassung - Kosten lt. Kostenschätzung *)	5.000.000	-	-	-	1.250.000	3.750.000
1.3 Ersteinrichtung f. d. Flächenerweiterung zur Unter- bringung d. Exzellenzcluster - Kosten lt. Kostenschät- zung *)	750.000	-	-	-	-	750.000
06 121 - Universität Münster -						
2.2 Großgeräte Forschungsbau SON - Kosten lt. Kostenermittlung	4.729.000	4.725.500	3.500	-	-	-
2.5 Ersteinrichtung Forschungsbau MIC - Kosten lt. Kostenschätzung *)	4.745.000	779.000	-	3.966.000	-	-
2.6 Großgeräte Forschungsbau MIC - Kosten lt. Kostenermittlung 3.493.000 EUR - Kosten lt. Kostenschätzung 5.207.000 EUR *)	8.700.000	3.951.395	-	4.748.605	-	-
2.7 Netzantrag - Erneuerung, Ausbau u. Weiterent- wicklung des Kommunikationssystems - Kosten lt. Kostenermittlung 9.700.000 EUR - Kosten lt. Kostenschätzung 9.786.000 EUR *)	19.486.000	-	3.590.000	-	-	15.896.000
06 141 - Technische Hochschule Aachen -						
3.1 HPC-Rechner - Kosten lt. Kostenermittlung	15.800.000	15.735.700	-	64.300	-	-
3.2 Research Center for Digital Photonic Production (CDPP), einschl. Großgeräte - Kosten lt. Kostenermittlung 11.983.000 EUR - Kosten lt. Kostenschätzung 241.000 EUR *)	12.224.000	7.730.500	-	4.493.500	-	-
3.4 Rechnernetz, Kommunikationsinfrastruktur - Kosten lt. Kostenermittlung	23.000.000	12.220.000	6.000.000	-	-	4.780.000
3.5 Ersteinrichtung ENB Gesteinshüttenkunde - Kosten lt. Kostenschätzung *)	2.000.000	-	-	-	2.000.000	-
06 151 - Ruhr-Universität Bochum -						
4.2 Forschungsbau ZEMOS Großgeräte - Kosten lt. Kostenschätzung *)	143.000	-	-	143.000	-	-
4.3 Forschungsbau Prodi Ersteinrichtung - Kosten lt. Kostenermittlung	3.378.000	1.998.000	-	1.380.000	-	-
4.4 Forschungsbau Prodi Großgeräte - Kosten lt. Kostenschätzung *)	44.000	-	-	44.000	-	-
4.5 Forschungsbau Prodi Großgeräte - Kosten lt. Kostenermittlung	4.442.000	3.157.000	-	1.285.000	-	-
4.6 Rechnernetz - Erweiterung - Kosten lt. Kosten- schätzung*)	400.000	-	400.000	-	-	-
4.7 Forschungsbau ZESS Ersteinrichtung - Kosten lt. Kostenschätzung *)	2.699.300	-	-	-	2.699.300	-
4.8 Forschungsbau ZESS Großgeräte - Kosten lt. Kostenermittlung 1.194.000 EUR	5.020.000	-	-	-	5.020.000	-

**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**
**Erläuterungen**

Ersteinrichtung / Großgerät / Rechnernetz	Gesamtkosten EUR	Verausgabt bis 2019 EUR	Bewilligt 2020 EUR	Angemeldete Ausgabereste EUR	Veranschlagt 2021 EUR	Vorbehalten EUR
- Kosten lt. Kostenschätzung*) 3.826.000 EUR						
4.9 Rechnernetzweiterung mit Netzanbindung Mark 51 7 - Kosten lt. Kostenschätzung *)	900.000	-	-	-	900.000	-
06 152 - ME Bochum - 5. ./.	-	-	-	-	-	-
06 160 - Universität Dortmund - 6.1 Rechnernetz - Kosten lt. Kostenermittlung	6.200.000	4.267.000	773.000	-	-	1.160.000
06 171 - Universität Düsseldorf - 7.1 Ersteinrichtung für schadstoffbelastetes Mobiliar im Gebäudebereich 23 - Kosten lt. Kostenschätzung *)	2.400.000	-	-	240.000	2.160.000	-
7.2 Energieanlagen, technologische Anpassung - Kosten lt. Kostenermittlung 970.000 EUR - Kosten lt. Kostenschätzung 1.730.000 EUR *)	2.700.000	555.200	-	794.800	800.000	550.000
7.3 Rechnernetz, technologische Anpassung - Kosten lt. Kostenermittlung	2.660.000	1.600.000	560.000	500.000	-	-
7.4 Ersteinrichtung Neubau Biowissenschaften - Kosten lt. Kostenermittlung	3.520.300	-	-	3.520.300	-	-
06 181 - Universität Bielefeld - 8.2 Netzausbau und Modernisierung ab 2020 - Kosten lt. Kostenermittlung	7.657.000	-	1.100.100	-	1.085.900	5.471.000
06 215 - Universität Duisburg-Essen - 9.1 Rechnernetz, 2. Ausbaustufe - Kosten lt. Kostener- mittlung	13.250.000	8.592.700	2.000.000	-	1.500.000	1.157.300
9.4 Ersteinrichtung Rechenzentrum - Kosten lt. Kostenschätzung *)	3.167.000	-	-	-	2.217.000	950.000
06 230 - Universität Paderborn - 10.1 Netzausbau mit Ergänzung Bauteil I - Kosten lt. Kostenermittlung	11.580.500	8.548.000	1.301.500	-	-	1.731.000
10.3 Hochleistungsrechner Noctua - Kosten lt. Koste- ermittlung	10.000.000	2.975.000	-	-	-	7.025.000
06 240 - Universität Siegen - 11.1 Rechnernetz, 5. BA - Kosten lt. Kostenschätzung *)	6.500.000	1.370.800	2.500.000	-	1.300.000	1.329.200
11.2 H&K, UB Mensa, HKoP-Ersteinrichtung - Kosten lt. Kostenschätzung *)	7.000.000	-	5.500.000	-	1.500.000	-
06 250 - Universität Wuppertal - 12.1 Rechnernetz 3. BA - Kosten lt. Kostenermittlung	2.997.000	1.711.100	500.000	-	785.900	-
06 260 - Fernuniversität in Hagen - 13.1 Anpassung von Rechenzentrumskapazitäten - Kosten lt. Kostenermittlung	1.364.000	-	629.900	734.100	-	-
06 270 - Deutsche Sporthochschule Köln - 14.1 Ersteinrichtung NaWiMedi - Kosten lt. Kostener- mittlung	5.316.000	3.361.800	-	1.954.200	-	-
06 520 - Kunstakademie Düsseldorf -						

## Erläuterungen

Ersteinrichtung / Großgerät / Rechnernetz	Gesamtkosten EUR	Verausgabt bis 2019 EUR	Bewilligt 2020 EUR	Angemeldete Ausgabereise EUR	Veranschlagt 2021 EUR	Vorbehalten EUR
15.1 ./.	-	-	-	-	-	-
06 530 - Hochschule für Musik Detmold - 16.1 Ersteinrichtung f.d. Willi-Hoffmann-Str. - Kosten lt. Kostenermittlung 38.500 EUR - Kosten lt. Kostenschätzung 71.900 EUR *)	110.400	38.500	-	71.900	-	-
16.2 WLAN-Infrastruktur, Rechnernetz - Kosten lt. Kostenermittlung	840.000	-	300.000	240.000	300.000	-
06 540 - Hochschule für Musik Köln - 17 ./.	-	-	-	-	-	-
06 550 - Folkwang-Hochschule - 18.1 Ersteinrichtung Neubau Gestaltung - Kosten lt. Kostenermittlung	6.785.700	5.873.700	251.000	-	661.000	-
18.2 Ersteinrichtung Abtei - Kosten lt. Kostenschät- zung *)	818.500	-	-	818.500	-	-
06 560 - Kunstakademie Münster - 19 ./.	-	-	-	-	-	-
06 570 - Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf - 20.1 Ersteinrichtung für Haus E - Kosten lt. Kostener- mittlung	1.469.100	400.000	500.000	-	569.100	-
06 580 - Kunsthochschule für Medien Köln - 21 ./.	-	-	-	-	-	-
06 670 - Fachhochschule Aachen - 22.1 Erneuerung der Kommunikationsinfrastruktur - Kosten lt. Kostenermittlung	5.000.000	3.474.400	750.000	-	500.000	275.600
22.2 Server- und Speicherstrukturen - Kosten lt. Kostenschätzung *)	1.500.000	-	250.000	250.000	-	1.000.000
06 680 - Fachhochschule Bielefeld - 23 ./.	-	-	-	-	-	-
06 690 - Fachhochschule Bochum 24.1 Netzausbau - Kosten lt. Kostenermittlung	3.121.000	2.231.000	-	890.000	-	-
24.2 Aufbau Data Center - Kosten lt. Kostenermittlung	568.000	166.000	148.000	254.000	-	-
06 711 - Fachhochschule Dortmund - 25. ./.	-	-	-	-	-	-
06 721 Fachhochschule Düsseldorf - 26.1 Ersteinrichtung Gebäude 6 - Kosten lt. Kostener- mittlung	6.398.000	4.900.000	-	1.498.000	-	-
26.2 Optimierung d. zentralen Mess- u. Regelungs- technik - Kosten lt. Kostenschätzung *)	195.000	-	-	-	195.000	-
06 731 - Fachhochschule Südwestfalen - 27.1 Modernisierung der Netzwerkinfrastruktur - Kosten lt. Kostenermittlung	3.200.000	-	1.000.000	500.000	1.000.000	700.000





## Erläuterungen

Ersteinrichtung / Großgerät / Rechnernetz	Gesamtkosten EUR	Verausgabt bis 2019 EUR	Bewilligt 2020 EUR	Angemeldete Ausgabereise EUR	Veranschlagt 2021 EUR	Vorbehalten EUR
27.2 Modernisierung der Datacenter-Infrastruktur - Kosten lt. Kostenermittlung	1.238.000	200.000	400.000	-	500.000	138.000
06 740 - Fachhochschule Köln - 28.2 Massenspeicherlösung für ein Forschungsdaten- management - Kosten lt. Kostenschätzung *)	250.000	-	250.000	-	-	-
28.3 Ausweitung Server-Infrastruktur f. VDI-Kosten - Kosten lt. Kostenschätzung *)	1.250.000	-	-	-	500.000	750.000
06 750 - Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe - 29.1 Ausbau Rechnernetz - Kosten lt. Kostenermittlung	4.852.000	-	1.043.500	-	1.500.000	2.308.500
29.2 Ersteinrichtung Medienproduktion - Kosten lt. Kostenermittlung	352.700	-	-	-	352.700	-
06 760 - Fachhochschule Münster - 30.1 Hüfferstiftung - HKoP-Ersteinrichtung - Kosten lt. Kostenermittlung 1.106.800 EUR	1.106.800	-	800.000	-	200.000	106.800
30.2 Leonardo Campus 5 & 7 - HKoP-Ersteinrichtung - Kosten lt. Kostenschätzung *) - Kosten lt. Kostenermittlung 1.672.500 EUR	1.672.500	-	800.000	-	200.000	672.500
30.3 Netzausbau, Erneuerung d. Netzwerkinfrastruktur - Kosten lt. Kostenschätzung *)	7.200.000	-	-	-	2.000.000	5.200.000
06 770 - Fachhochschule Niederrhein - 31.1 Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur - Kosten lt. Kostenermittlung	3.565.000	2.646.400	404.500	-	514.100	-
06 780 - Fachhochschule Hamm-Lippstadt - 32 ./.	-	-	-	-	-	-
06 790 - Fachhochschule Rhein-Waal - 33.1 Modernisierung Netzwerkinfrastruktur - Kosten lt. Kostenschätzung *)	3.680.200	-	850.000	-	1.535.000	1.295.200
33.2 Erhöhung der IT-Sicherheit - Kosten lt. Kosten- schätzung *)	1.000.000	-	-	-	-	1.000.000
06 800 - Fachhochschule Ruhr West - 34 ./.	-	-	-	-	-	-
06 810 - Fachhochschule für Gesundheit - 35 ./.	-	-	-	-	-	-
06 840 - Fachhochschule Gelsenkirchen - 36.1 Erneuerung Netzwerk-, Rechenzentrum- und Sicherheitsinfrastruktur - Kosten lt. Kostenermittlung	941.000	741.000	200.000	-	-	-
36.2 Erneuerung der hochschulweiten aktiven Netz- werkkomponenten - Kosten lt. Kostenermittlung	1.650.000	200.000	1.195.000	-	255.000	-
Zusammen	260.536.000	105.376.795	34.000.000	29.113.105	34.000.000	57.996.100

\*) Die Mittel sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
894 55 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen im Rahmen der Exzellenzstrategie. . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 685 55. 2. Die Mittel werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 5. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 893 00 geleistet werden. 6. Siehe Deckungsvermerk bei den Kapiteln 06 111 bis 06 151 Titelgruppe 66.	—	—	—	—
894 58 139	Ausgaben für Studienplätze nach dem Hebammenreformgesetz (Investitionsausgaben). . . . . 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß §15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 3. Die Titel 685 58 und 894 58 sind gegenseitig deckungsfähig.	3 500 000	—	+3 500 000	—
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>					
971 50 881	Zur Deckung von Ausgaberesten. . . . .	5 200 000	5 200 000	—	—

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 894 58:**

Siehe auch Erläuterung zu Titel 685 58.

Für die Einrichtung von Hebammenstudiengängen an mehreren Hochschulen sind 2021 und 2022 Investitionsmittel zur Ertüchtigung der Standorte, beispielsweise durch Einrichtung entsprechender Skills Labs, erforderlich.

**Zu Titel 971 50:**

Zur Deckung von Ausgaberesten bei Titel 894 30 in den Kapiteln 06 111 bis 06 850, und 894 31 in diesem Kapitel.

**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**
**Titelgruppe 66**
**Bonn-Aachen International Center for Information Technology**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

686 66	139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	2 256 500	2 256 500	—	2 257
893 66	139	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. . . . .	300 000	300 000	—	300
Summe Titelgruppe 66. . . . .			2 556 500	2 556 500	—	2 557

**Titelgruppe 69**
**Multimediaprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich**

1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 686 56 geleistet werden.
2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
3. (§ 17 Abs. 3 LHO)
4. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgabereste durch das Ministerium der Finanzen verfügt werden.

685 69	139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	—	—	—	736
894 69	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 69. . . . .			—	—	—	736

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 66:**

Im B-IT wirken die Hochschulen der Region, die Technische Hochschule Aachen und die Fraunhofer-Gesellschaft (Standort Sankt Augustin) kooperativ zusammen, um Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anzubieten. Weitere Partner, insbesondere Hochschulen der Region, können hinzutreten. Veranschlagt ist die Landeszuwendung an diese Stiftung.

**Zu Titelgruppe 69:**

Auf Basis der Föderalismusreform erhielten die Länder bis 2019 Kompensationszahlungen des Bundes als Ausgleich für die durch die Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" entfallenden Finanzierungsanteile des Bundes.

Die bisherige Bildungsplanung wird ersetzt durch eine neue Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

Die Titelgruppe wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
<b>Titelgruppe 70</b>						
<b>Hochschulpakt 2020</b>						
1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.						
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.						
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.						
6. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.						
685 70	139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	256 210 000	456 194 400	-199 984 400	399 387
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 4 000 000 EUR.</b>				
686 70	139	Zuschüsse für laufende Zwecke. . . . .	—	—	—	-140
893 70	139	Zuschüsse für Investitionen. . . . .	—	4 400 000	-4 400 000	12 928
894 70	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	137 960 000	245 644 000	-107 684 000	368 092
		<b>Summe Titelgruppe 70. . . . .</b>	<b>394 170 000</b>	<b>706 238 400</b>	<b>-312 068 400</b>	<b>780 266</b>
<b>Titelgruppe 71</b>						
<b>Reform der Lehrerausbildung</b>						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.						
685 71	139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	—	—	—	-11
894 71	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen. . . . .	—	—	—	—
		<b>Summe Titelgruppe 71. . . . .</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>-11</b>
<b>Titelgruppe 72</b>						
<b>Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen</b>						
1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.						
685 72	139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	241 000 000	200 000 000	+41 000 000	207 500
894 72	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	59 000 000	49 000 000	+10 000 000	41 500
		<b>Summe Titelgruppe 72. . . . .</b>	<b>300 000 000</b>	<b>249 000 000</b>	<b>+51 000 000</b>	<b>249 000</b>

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 70:**

Bund und Länder haben am 11.12.2014 die Fortsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt 2020 beschlossen. Der bis zum Jahr 2020 konzipierte Hochschulpakt befindet sich nunmehr in der (bis einschl. 2023) Auslauffinanzierung. Er dient der Aufnahme zusätzlicher Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die sich durch eine steigende Bildungsbeteiligung und die doppelten Abiturjahrgänge ergeben. Hiermit wird insbesondere das Ziel verfolgt, der weiterhin hohen Zahl der Studienberechtigten die Chance für die Aufnahme eines hochwertigen Studiums zu eröffnen.

Ausgaben für diesen Zweck sind außerdem in Höhe von insgesamt 50.000.000 EUR bei den Kapiteln 06 670 - 06 840 (ohne Kapitel 06 711, 06 721 und 06 770) - FH-Ausbau - sowie in Höhe von 250.000.000 EUR bei den Kapiteln 06 111 - 06 850 (Verstetigung der landesseitigen Kofinanzierung des Hochschulpakts) veranschlagt.

Die Bewilligungen des Bundesanteils zur Aus- und Weiterfinanzierung bis Haushaltsjahr 2023 (einschließlich Ausfinanzierung) sind bei Titel 231 50 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 71:**

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Zu Titelgruppe 72:**

Ziel der Landesregierung ist der Abbau von Hürden, die den Zugang zu guter Bildung erschweren. Daher hat die Landesregierung das Gesetz zur Abschaffung der Studienbeiträge umgesetzt. Damit die Qualität der Hochschulbildung weiter entwickelt werden kann, werden den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, mit Ausnahme der Fernuniversität Hagen, und im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes sowie den in § 81 Abs. 1 Hochschulgesetz genannten Hochschulen Qualitätsverbesserungsmittel in Höhe des bisherigen Studienbeitragsaufkommens zugewiesen.

Im Ansatz sind Mittel i. H. v. 51.000.000 EUR zur Kofinanzierung des Zukunftsvertrags "Studium und Lehre stärken" (ZSL) - vgl. Titelgruppe 78 - enthalten.



**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppe 73**
**Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen**

1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
4. 25 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.

685 73	291	Landesanteil an dem Professorinnenprogramm. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 5 000 000 EUR.</b>	3 500 000	3 500 000	—	1 855
686 73	291	Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich. . . . .	856 500	790 000	+66 500	790
Summe Titelgruppe 73. . . . .			4 356 500	4 290 000	+66 500	2 645

**Titelgruppe 76**
**Zukunftsfonds**

1. Die Ausgaben und die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.
5. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
6. Rückflüsse dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

685 76	139	Zuschüsse für laufende Zwecke. . . . .	11 047 500	11 047 500	—	18 627
894 76	139	Zuschüsse für Investitionen. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.</b>	10 000 000	10 000 000	—	2 385
Summe Titelgruppe 76. . . . .			21 047 500	21 047 500	—	21 013

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 73:**

Zur Erschließung des Innovationspotentials von Frauen ist vorgesehen, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftsbereich durch ein Maßnahmenpaket zu erhöhen.

Siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 06 100 Titelgruppe 76.

**Zu Titel 685 73:**

Veranschlagt zur Durchführung des Professorinnenprogramms (Bund-Länder-Vereinbarung vom 19.11.2007, 29.06.2012 und 10.11.2017 ).

**Zu Titel 686 73:**

Veranschlagt zur Unterstützung der Gleichstellung an Hochschulen, insbesondere für Maßnahmen zur Steigerung der Zahl der Wissenschaftlerinnen in Spitzenpositionen des Wissenschaftssystems sowie für die Koordinierungsstelle des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung NRW einschließlich der Durchführung von Projekten des Netzwerks Frauenforschung und der Koordinierungsstelle der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und der Universitätskliniken des Landes.

**Zu Titelgruppe 76:**

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen der Finanzierung von Projekten und Maßnahmen der Universitäten und Fachhochschulen des Landes, die zur Profilstärkung der Hochschulen beitragen oder in besonderem landespolitischen Interesse sind.

Von den veranschlagten Mitteln sind 5,0 Mio. Euro für Maßnahmen mit frauenpolitischem Bezug vorgesehen. Siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 06 100 Titelgruppe 73.

**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppe 77**
**Digitalisierung an Hochschulen**

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.
6. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
7. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.
8. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.

685 77	139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 125 000 000 EUR.</b>	40 000 000	40 000 000	—	38 841
686 77	133	Ausgaben für digitale Lehrformate an Hochschulen. . . . .	—	—	—	—
894 77	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen. . . . .	10 000 000	10 000 000	—	10 000
		<b>Summe Titelgruppe 77. . . . .</b>	<b>50 000 000</b>	<b>50 000 000</b>	<b>—</b>	<b>48 841</b>

**Titelgruppe 78**
**Zukunftsvertrag "Studium und Lehre stärken"**

1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 56 erhöhen oder mindern die Ausgaben.
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

685 78	139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	116 485 400	—	+116 485 400	—
893 78	139	Zuschüsse für Investitionen. . . . .	58 242 600	—	+58 242 600	—
		<b>Summe Titelgruppe 78. . . . .</b>	<b>174 728 000</b>	<b>—</b>	<b>+174 728 000</b>	<b>—</b>

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 77:**

Im Rahmen einer landesweiten Digitalisierungsoffensive sollen mit diesen Mitteln Maßnahmen zur Digitalisierung in den Bereichen "Studium und Lehre", "Administration" und "Infrastruktur" an den Hochschulen nach § 1 Abs. 2 HG und den Kunsthochschulen nach § 1 Abs. 2 KunstHG in Nordrhein-Westfalen finanziert werden. Bei den v. g. Maßnahmen können auch Einrichtungen des Landes einbezogen werden.

Einen Schwerpunkt bilden hochschulübergreifende Maßnahmen, um einen signifikanten und nachhaltigen Fortschritt bei der Digitalisierung im Hochschulbereich zu erreichen.

Im Rahmen der Digitalisierungsoffensive an den NRW-Hochschulen hat sich gezeigt, dass eine Projektförderung sehr stark personalkostenintensiv ist. Die Hochschulen stehen vor dem Problem, adäquates Personal im IT-Bereich zu finden. Dies wird besonders durch die Tatsache erschwert, wenn nur für einen kurzen Zeitraum entsprechende Personalmittel und Zusagen für die Folgejahre gemacht werden können. Zur Gewinnung von entsprechendem IT-Personal ist es jedoch in der heutigen Zeit unabdingbar, den Bewerbern eine zeitliche Perspektive und den Hochschulen eine Planungssicherheit zu geben. Auch im Bereich der Planung von umfangreichen Infrastrukturmaßnahmen ist eine Planungssicherheit für die Hochschulen unerlässlich.

**Zu Titelgruppe 78:**

Bund und Länder haben am 06.06.2019 die Verwaltungsvereinbarung zum "Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken" beschlossen. Diese ist grds. unbefristet und hat das Ziel des Kapazitätserhalts und der Qualitätsverbesserung (gute Studienbedingungen). Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen (hauptberufliches Personal), der Verbesserung der Betreuungssituation und der geschlechterparitätischen Zusammensetzung des Personals.

Darüber hinaus ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums, Vermeidung von Studienabbrüchen, Verbesserung der Durchlässigkeit und der Übergänge im Bildungssystem sowie Digitalisierung beabsichtigt.

Ausgaben für diesen Zweck sind außerdem in Höhe von 51.000.000 EUR bei Titelgruppe 72 sowie in Höhe von insgesamt 35.000.000 EUR bei den Kapiteln 06 670 - 06 840 (ohne Kapitel 06 780, 06 790, 06 800 und 06 810) für die FH-Stärkungsstellen veranschlagt.

Die Zuweisungen des Bundes sind bei Titel 231 56 veranschlagt.

**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppe 79**
**Research-Center (Excellence Departments)**

1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.
5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.
6. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
7. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 25% zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden (§ 15 Abs. 2 LHO).

685 79	139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	—	—	—	—
894 79	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	—	—	—	—
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 75 300 000 EUR.</b>				
		Summe Titelgruppe 79. . . . .	—	—	—	—

**Titelgruppe 80**
**Nationales Hochleistungsrechnen an Hochschulen**

1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.
6. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 22 geleistet werden. Mindereinnahmen bei Titel 231 22 führen zu Minderausgaben.
7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.

685 80	139	Zuschüsse für die Betriebsausgaben des Nationalen Hochleistungsrechnen an Hochschulen. . . . .	4 381 000	—	+4 381 000	—
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 33 358 600 EUR.</b>				
894 80	139	Zuschüsse für Investitionen des Nationalen Hochleistungsrechnen an Hochschulen. . . . .	6 663 300	—	+6 663 300	—
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 26 230 200 EUR.</b>				
		Summe Titelgruppe 80. . . . .	11 044 300	—	+11 044 300	—

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 80:**  
**(Vorjahr Titel 894 41)**

**GWK-Abkommen vom 26.11.2018:**

Mit der Errichtung des Nationalen Hochleistungsrechners (NHR) entwickeln Bund und Länder die fachlichen und methodischen Stärken von Hochleistungsrechenzentren. Rechenzentren der sogenannten Ebene 2 werden in einem Verbund (NHR-Verbund) zusammengefasst und im Endausbau deutschlandweit vollständig für die Nutzung geöffnet.

**Kapitel 06 100**  
**Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppe 81**
**Mietausgabenbudgetierung**

1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.
6. Die Verpflichtungsermächtigung darf ausschließlich zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen der Kapitel 06 111, 06 121 und 06 141 bis 06 840 in Anspruch genommen werden.

685 81	133	Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung. ....	—	—	—	—
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 350 000 000 EUR.</b>				
686 81	133	Planungskostenzuschüsse an Dritte. ....	2 000 000	—	+2 000 000	—
		Summe Titelgruppe 81. ....	2 000 000	—	+2 000 000	—
		Gesamtausgaben Kapitel 06 100. ....	1 285 025 000	1 422 554 300	-137 529 300	1 454 969
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 100. ....	741 787 400	556 812 500	+184 974 900	

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 81:**

Bis 2019 wurden die Mittel zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen vollumfänglich im Einzelplan 20 veranschlagt. Im Zuge einer Verfahrensumstellung werden seit 2019 für neue Miet- und Baumaßnahmen notwendige Verpflichtungsermächtigungen dezentral etatisiert. Die auf den Einzelplan 06 entfallende Verpflichtungsermächtigung wird ab 2021 in dieser Titelgruppe 81 veranschlagt (in 2020 bei Titel 685 57 in diesem Kapitel). Sie wird für die einzelnen neuen Miet- und Baumaßnahmen im Haushaltsvollzug in die entsprechenden Hochschulkapitel umgesetzt. Zudem werden hier VE-Mittel in Höhe von 150 Mio. EUR für die HKoP-Ausfinanzierung ausgewiesen.

**Zu Titel 685 81:**

(Vorjahr Kapitel 06 100 Titel 685 57)